

## **MERKBLATT**

### **Heimversorgung nach § 12a Apothekengesetz**

Vor Aufnahme der Heimversorgung muss der Versorgungsvertrag zwischen Apotheke und Heim von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Den formlosen Antrag auf Genehmigung richten Sie bitte an

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
Referat 44, z.H. Frau Dr. Ahrens.

Bitte senden Sie den Versorgungsvertrag in dreifacher Ausführung zu. Bei einer Versorgung des Heims durch mehrere Apotheken, bitten wir zusätzlich um die Verträge zur Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben. Bitte informieren Sie uns auch darüber, ob das Heim neu errichtet wurde. Anderenfalls senden Sie bitte einen Beendigungsnachweis der vorherig versorgenden Apotheke.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Im Regelfall erheben wir eine Gebühr von 200 €.